



## Merkblatt

### Berufslehren

Wie für Ausbildungen an Mittelschulen, Fachhochschulen oder Universitäten können auch für Berufslehren, Anlehren und Vorlehren Stipendien ausgerichtet werden. Die Stipendien des Kantons Zürich sind Ausbildungsbeiträge ohne Rückzahlungspflicht und werden ausgerichtet, wenn die finanziellen Mittel der Person in Ausbildung, Ihrer nächsten Angehörigen und anderer Leistungspflichtiger (AHV, IV, ALV etc.) nicht ausreichen.

Um Stipendien zu erhalten, muss ein Gesuch eingereicht werden. Die Gesuchsformulare, die Wegleitung dazu und die Liste der nötigen Unterlagen sowie weitere Informationen können im Internet unter [www.stipendien.zh.ch](http://www.stipendien.zh.ch) ausgedruckt werden. Gesuchsformulare können auch telefonisch im Sekretariat der Stipendienberatung unter 043 259 96 80 bestellt werden.

### Fristen zur Einreichung eines Gesuchs

Ein Erstgesuch muss bis spätestens 30 Tage nach Beginn des Lehrjahres eingereicht werden.

Jedes Jahr muss ein Wiederholungsgesuch gestellt werden, welches vor Beginn des nächsten Lehrjahres eingereicht werden muss.

Werden Gesuche später eingereicht, wird der Beitrag ab dem der Gesuchseinreichung folgenden Monat berechnet.

### Unterlagen zum Gesuch

Alle Formulare müssen vollständig und genau ausgefüllt sowie unterschrieben werden. Zu den Formularen müssen folgende Unterlagen dem Gesuch immer beigelegt werden:

- Kopie des Lehrvertrages (nur beim ersten Gesuch nötig)
- Kopien aller Lohnabrechnungen (können auch später nachgeschickt werden)
- Kopie des Personal- oder Ausländerausweises (nur beim ersten Gesuch nötig)
- Kopie der Steuererklärung der Eltern des Vorjahres: Wenn das Lehrjahr z.B. im August 2010 anfängt, ist die Steuererklärung 2009 der Eltern massgebend.
- Kopie der Steuer-Schlussrechnung der Eltern (kann auch später nachgeschickt werden)
- Wenn die Person in Ausbildung mündig ist: Kopie der eigenen Steuererklärung und Steuer-Schlussrechnung des Vorjahres

Wenn die Person in Ausbildung oder ihre Eltern Renten (AHV, IV, SUVA, Pensionskasse) oder Zusatzleistungen beziehen, müssen Kopien der entsprechenden Entscheide beigelegt werden.

Ein Gesuch kann erst bearbeitet werden wenn alle für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Stellen Sie das Gesuch trotzdem fristgerecht und weisen Sie darauf hin, welche Unterlagen Sie bis zu welchem Zeitpunkt noch nachreichen. Spätere Gesuchseingabe führt andernfalls zur Kürzung des Anspruchs.

Die Stipendienabteilung ist mit einer grossen Gesuchsmenge konfrontiert. Es muss mit Wartezeiten von drei bis vier Monaten gerechnet werden, auch wenn sämtliche für die Gesuchsbearbeitung nötigen Unterlagen eingereicht sind.

### **Wieviel?**

Mit dem Stipendienrechner auf [www.stipendien.zh.ch](http://www.stipendien.zh.ch) kann eine Person in Ausbildung ihren ungefähren Anspruch auf ein Stipendium – ohne Verbindlichkeit für das Amt für Jugend und Berufsberatung - berechnen.

Wenn zuviel Stipendien ausbezahlt wurden – z.B. wenn die Lehre abgebrochen wird oder die anrechenbaren Einkünfte höher waren – muss der zuviel ausbezahlte Betrag anteilmässig zurückbezahlt werden